WIR MARIA THERESIA

von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca ꝛc. ꝛc. Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana. Entbiehten all- und jeden Geist- und Weltlichen, welche in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter der Ens Privat-Weg, Brück- und Wägen-Stück, Güter oder andere Mäuten innen haben, und besitzen, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalten zu Beförderung des inn- und ausländischen Handels und Wandels eine unvermeidentliche Nothwendigkeit seye, daß die hierländige mit so grossen Kosten erhobene Haupt- und Commercial-Strassen nicht nur im aufrechten Stand erhalten, sondern auch an Orten, wo sie noch nicht völlig ausgeführet seynd, ehemöglichst hergestellet werden; Zumalen aber bey gegenwärtiger Landes-Verfassung einiges Weeg-Geld auf die Häuser nicht kan ausgeschrieben werden, seynd Wir gnädigst bewogen worden, auf andere hinreichende Hilfs-Mittel zu gedencken, und haben für das billichste angesehen, daß gleichwie all- und jegliche Mauten im Land fürnehmlich zu Erhaltung deren Strassen gewidmet seynd, also derenselben Inhabere zu sothanen Weeg-Reparations-Werck all-jährlich mit einer gewissen Quota beytretten.

Diesemnach befehlen Wir gnädigst allen und jeden Herrschaften und Communitäten, so derley Privat-Mauten besitzen, daß selbe

1mò Den Titulum ihrer Maut, wann auch derselbe seit Anno 1741. allschon produciret - oder auch die Maut selbsten bereits von Uns gnädigst bestättiget worden wäre, samt denen älteren und jüngeren Vecktigals- oder Maut-Ordnungen noch einmahl mit allen Bescheinigungs-Urkunden beybringen.

2dò. Die Ertragnuß sothaner Mäuten nach dem Mittel deren letzten dreyen Jahren unter selbst eigener Fertigung gewissenhaft ansetzen, und endlich

3tiò. Die unentbehrliche Auslagen, so auf die Weeg- und Brücken-Reparation, oder sonsten institut-mässig verwendet worden, durch beglaubte Rechnungs-Extracten specificè darthuen- auch deme in ein- und anderen längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Publicirung dieses Unseres gnädigsten Patents alsogewiß gehorsame Folge leisten - und Unserer N. Oe. Repræsentation und Cammer euere instruirte Bericht überreichen, als im widrigen jene Mäuten deren Inhabere hierinnen saumselig erscheinen, ipsò factò eingezohen, und abgethan werden sollen. Hieran beschiehet Unser gnädigst - auch ernstlicher Will und Meinung. Gegeben in Unserer Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 31. Monats-Tag Augusti im Siebenzehen Hundert Funfzigsten, Unserer Reiche im zehenden Jahre.

Philipp Jos. Orsini Graf v. Rosenberg,
Præsident.

L.S.

Per Commissionem Sacræ. Cæsæ. Regiæ Majestatis in Consilio Repræsentationis & Cameræ Infer. Austriæ.

Joseph Frantz Edler v. Reichmann.
Johann Fridrich Edler v. Schmid.

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11 22_022 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document